

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 8

Artikel: Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist so gedacht, daß zwei Zimmer in dickerer Verbindung mit der Wohnküche stehen. Der Bau ist höchst einfach, unter Vermeidung unnötigen Zierlates gehalten, weist jedoch eine sehr gesäßige Eleganz auf.

Über das neue Schulhaus in Cham (Zug) wird berichtet: Zur linken vom wohnlichen Kranken- und Altersasyl erhebt sich in majestätischer Ruhe das in allen Teilen wohlgelungene, neue Schulhaus.

Aus der beschränkten Planlücke unter sechs Architekturfirmen gingen die Architekten Knell & Häfli in Zürich mit dem 1. Preis hervor und es wurde die Bauleitung der genannten Architekturfirma übertragen, während Dr. Bautechniker Heinrich in Cham, als Bauführer amtete.

Über eine bequeme, breite Vortreppe gelangt der Besucher von der Rigistrasse aus auf den welten, zum Teil mit Kastanienbäumen bepflanzten, prächtigen Spielplatz. Durch Vorhalle und Windfang betreten wir das Erdgeschoß, das eine heimelige Abwartwohnung, eine freundliche, zweckmäßig eingerichtete Schulküche, einen hellen Speisesaal, den Baderaum und zwei Lokale für den Handfertigkeitsunterricht birgt. Eine helle, luftige Halle gestattet auch bei schlechter Witterung die dem jungen Körper so nötige Bewegung. Breit, einladend, geradeaus führt die Granittreppe in den ersten Stock; dieser enthält sieben Schulzimmer, das Latenzimmer und ein Materialzimmer. Neben sechs gewöhnlichen Klassenzimmern finden wir im zweiten Stock ein sehr praktisch angelegtes Demonstrationszimmer mit Verdunklungsvorrichtung für Projektionen usw., ein geräumiges Sammlungsraum und ein nettes Lehrerzimmer. Im Dachstock liegt der große prachtvolle Singraum, von wo aus man eine herrliche Aussicht auf See und Gebirge genießt. Neben drei Arbeitschulzimmern befinden sich hier noch der geräumige, helle und sehr zweckmäßig möblierte Zuschauerraum, nebst dazu gehörenden Materialzimmern und auch ein stiller Winkel für „jugendliche Sünder“. Alle Schullokäten sind reichlich mit Fenster versehen und durchflutet von Lust, Licht und Wärme. Die Anlagen sind hygienisch einwandfrei.

An die Rückseite des Schulhauses lehnen sich der rationell angelegte Turnplatz und ein freundliches Schulgärtchen. Auf beiden Schmalseiten sind Gemüsegärten. Jedes Bläschchen ist zweckentsprechend ausgenutzt. Die radelnden Schüler und Schülerinnen finden sogar im Nachbargebäude, das ebenfalls der Gemeinde gehört, eine praktische Verorense.

Der Kantonsklinik Olten beabsichtigt den Bau einer Isolierabteilung im Kostenvoranschlag von 175,000 Fr.

Utiengasse-Korrektion in Basel. Die kleine, schon längst in Aussicht genommene Korrektion der Utiengasse soll endlich in Angriff genommen werden. Der Regierungsrat beantragt hierfür einen Hausankauf für 52,000 Franken, bemerkte jedoch hierzu, daß fernerhin zwei am Lindenberge liegende Gebäude abgebrochen und in die Korrektion einzubeziehen seien, damit die dortigen in sanitärer Hinsicht äußerst unerfreulichen Verhältnisse beseitigt werden können. Im Laufe der nächsten Jahre soll alsdann mit der Korrektion der Greifengasse zwischen Unterer Rheingasse und Ochsengasse begonnen werden, indem es nunmehr möglich geworden ist, die Baufchuld der Mittleren Rheinbrücke bis auf 600,000 Fr. zu vermindern und auch den Konto Bausatzstrafen Kleinbaslerseits durch Abschreibungen gehörig zu reduzieren.

Bauwesen der Gemeinde Rorschach. (Korr.) Im Jahre 1915 wurde das im Jahre 1900 erstellte Krankenhaus äußerlich renoviert; der Große Gemeinderat genehmigte einen Kredit von 2800 Fr. für Renovation

der Nebengebäude (Absonderungshaus und Dekonomegebäude).

Die Friedhofsfrage in Binningen (Aargau) ist vom Gemeinderat zum Studium und Bericht an die Sanitätskommission gewiesen worden. Nach der Auffassung der Kommission läßt sich vom hygienischen Standpunkt aus gegen die Anlage des gegenwärtigen Friedhofes nichts einwenden. Für die Bewohner der benachbarten Häuser sind keinerlei gesundheitliche Nachteile zu befürchten. Eine Verlängerung der Schonzeit wäre wünschbar. Mit dem Gemeinderatsbeschluß betreffend Räumung der nördlichen Abteilung des Friedhofes ist die Kommission gleichwohl einverstanden. Sie wird nach erfolgter Benützung dieser Abteilung eine Untersuchung über den Zustand der Gräber anstellen. Auf Grund dieser Untersuchung und nach Anhörung des Friedhofsätners wird die Kommission sodann dem Gemeinderat über die ganze Angelegenheit Bericht und Antrag einbringen. Aus der Mitte der Kommission wurde noch beantragt, zum Zwecke der späteren Errichtung eines Krematoriums sei alljährlich ein Beitrag in den Voranschlag der Einwohnergemeinde einzustellen. Der Gemeinderat erteilt der Kommission den Auftrag, für den Fall einer eventuellen Verlegung des Friedhofes die Platzfrage näher zu studieren.

Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium

(Bundesratsbeschluß vom 11. Mai 1917.)

Art. 1. Der Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium wird unter die Aufsicht eines vom Politischen Departement zu bezeichnenden Kontrollorgans gestellt.

Art. 2. Das Politische Departement ist ermächtigt, die ihm nötig schenenden Kontrollmaßnahmen zu treffen und Höchstpreise festzusetzen.

Art. 3. Alle Bestellungen, Verkäufe und Lieferungen von Aluminium und Halbfabrikaten von Aluminium sind an die Zustimmung des erwähnten Kontrollorgans gebunden.

Art. 4. Das Politische Departement bestimmt, wieviel Aluminium zur Verarbeitung im Inlande abzugeben ist. Das Aluminium wird nur denjenigen inländischen Fabriken und Unternehmungen, welche Aluminium in ihrem eigenen Betriebe verwenden, zugeteilt. Jeder Wiederverkauf von Aluminium, Altaluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium ist mit den vom Politischen Departement für nötig erachteten Ausnahmen untersagt.

Isolier-Baumaterialien 5069 2

Meynadier & Cie, Zürich 8

Generalvertreter für die Schweiz der Dachpappenfabrik H. Süssmann, Affoltern b. Zürich (vorm. Carl Schmidt & Co.).



Ia. Asphalt-Dachpappen
ächt schles. Holz cement

Asphalt-Klebemasse

für Kiesklebedächer

Ia. Deckpapiere. Isolier-Filzkarton



Asphalt-Mastix, Goudron raffiné, Carbolineum Petrefakt, Ia. Schiffskitt, Asphaltkitt, Ia. Schwarzkitt Durotect für Isolierungen und Bedachungen

Art. 5. Alle Absätze, welche sich bei der Verarbeitung von Aluminium ergeben, sind den betreffenden Walzwerken zu einem vom Politischen Departement zu bestimmenden Preise abzuliefern, sofern sie nicht im eigenen Betriebe verarbeitet werden und das Politische Departement die Bewilligung von Ausnahmen nicht für geboten hält. Die Walzwerke sind gehalten, die Absätze innerhalb der festgesetzten Preissgrenze anzunehmen. Eine Aufwertung von Absätzen ist nicht gestattet.

Der Engroßverkauf von Altaluminium und Sammelfolien ist an die Bewilligung der Aluminium-Kontrolle gebunden.

Art. 6. Wer diesem Beschluß oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Fr. 50 bis zu Fr. 20,000 bestraft oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besondern Fällen kann außerdem die Konfiskation der Waren vorgenommen werden.

Art. 7. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 8. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 6 hierauf, in jedem einzelnen Übertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Buße bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überwiesen. Der Bußentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 9. Soweit der Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1916 betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen sich auf Aluminiumabfälle und Altaluminium bezieht, wird derselbe aufgehoben.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

* * *

Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten und Abfällen von Aluminium

(Verfügung des schweizerischen Politischen Departements vom 11. Mai 1917.)

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1917 über den Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium wird vorgenommen:

1. Die Kontrolle über den Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium wird von der „Schweizerischen Aluminium-Kontrolle“ in Bern ausgeübt.

2. Den Kontrollorganen des Politischen Departements ist jederzeit Einstieg in die Bücher und Korrespondenzen sowie Zutritt zu den Fabrik- und Lagerräumen zu gewähren.

3. Die Zuteilung des Aluminiums an die inländischen Betriebe erfolgt durch die genannte Kontrollstelle, wobei Lieferungen zur Erstellung von Halbfabrikaten für den Gebrauch im Innlande in erster Linie zu berücksichtigen sind. Der genannten Kontrollstelle ist auch das Dispositionssrecht betreffend die Halbfabrikate vorbehalten.

4. Jeder Verkauf von Aluminium in Barren und jede größere Bestellung oder Lieferung von Blech, Draht, Stangen, Röhren und dergleichen Halbfabrikaten ist der

Aluminium-Kontrolle zur Genehmigung zu unterbreiten. Von sämtlichen Fakturen ist ihr eine Preisskala zuzustellen.

5. Der Höchstpreis für gewöhnliches Rohaluminium von 98/99% wird auf Fr. 4.80 per kg festgesetzt, mit einem Zuschlag von 10 Rp. per kg für H-Barren, 20 Rp. für I-Barren und 30 Rp. für Barren von besonderer Reinheit (99/100%).

6. Absätze, welche nicht im eigenen Betrieb verwendet werden, müssen zu folgenden Höchstpreisen an dasjenige Walzwerk, welches das Halbfabrikat geliefert hat, abgegeben werden:

Abfälle von Reinaluminium: a) saubere Blechabfälle Fr. 4.25; b) Drehspäne, Füllstoffabfälle Fr. 4.—.

Abfälle von Aluminium-Legierungen von mindestens 85% Reingehalt: a) Guss Fr. 3.70; b) Späne Fr. 3.—.

Der Höchstpreis für Altaluminium beträgt Fr. 4.—.

Der Höchstpreis für Halbfabrikate beträgt Fr. 1.— per kg mehr als der Höchstpreis für das entsprechende Rohaluminium.

7. Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1917 bestraft.

Gewerbestand und Kriegsmaßnahmen.

Im Jahresbericht des schweiz. Gewerbevereins wird über diesen Gegenstand bemerkt, daß die beruhsigen Wirtschaftsverbände des gewerblichen Mittelstandes nicht immer oder oft nur in ungenügender Weise zur Vorbereitung oder Mitarbeit bei Maßnahmen für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Volkswirtschaft beigezogen worden sind, während anderseits die Wirtschaftsverbände des Großkapitals, der Großindustrie, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft und auch der Arbeiterschaft viel besser berücksichtigt worden sind. Der Gewerbeverein glaubt verlangen zu dürfen, daß er künftig in solchen auch für den Handwerker-, Gewerbe- und Kleinhandelsstand wichtigen Fragen, der wirtschaftlichen Bedeutung des Mittelstandes entsprechend, besser gehört werde. Dabei will er die schwierige Aufgabe nicht verkennen, die den Behörden obliegt, in diesen außerordentlichen Zeiten den verschiedenenartigen Interessen und Ansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Der Mangel an Arbeitskräften und der andauernde Militärdienst veranlaßte viele Sektionen oder deren Mitglieder, die Fürsprache der Zentralleitung des schweiz. Gewerbevereins bei den zuständigen Militärbehörden um Befreiung oder Beurlaubung von Dienstpflichtigen nachzufragen. In den meisten Fällen konnte ein verständnisvolles Entgegenkommen der Generaladjutantur konstatiert werden.

Zur Förderung der Arbeitsbeschaffung für das Handwerk wurde im Januar 1916 das 1. Militärdepartement darauf aufmerksam gemacht, in welcher vorbildlicher Weise und in welchem Umfange die kriegsführenden Staaten das Handwerk bei Armeelieferungen berücksichtigen, und um ein gleiches Vorgehen ersucht.

Mancherlei Verhandlungen der Zentralleitung mit Behörden besaßen sich ferner mit der Beschaffung der für Gewerbe und Detailhandel notwendigen Roh- und Hilfsstoffe, Lebens- und Genussmittel und mit der besseren Brüderlichkeit der von unseren Sektionen organisierten Einkaufs-Genossenschaften gegenüber den Großisten und Konsumgenossenschaften. Die Zentralleitung beteiligte sich ferner an Vorschlägen für die Bestellung der Kommissionen für die Beschäftigung der Internierten und mit der Untersuchung von Beschwerden eines Berufsverbandes, daß einzelne Internierte zum Schaden der ansässigen Gewerbe beschäftigt werden — Beschwerden,